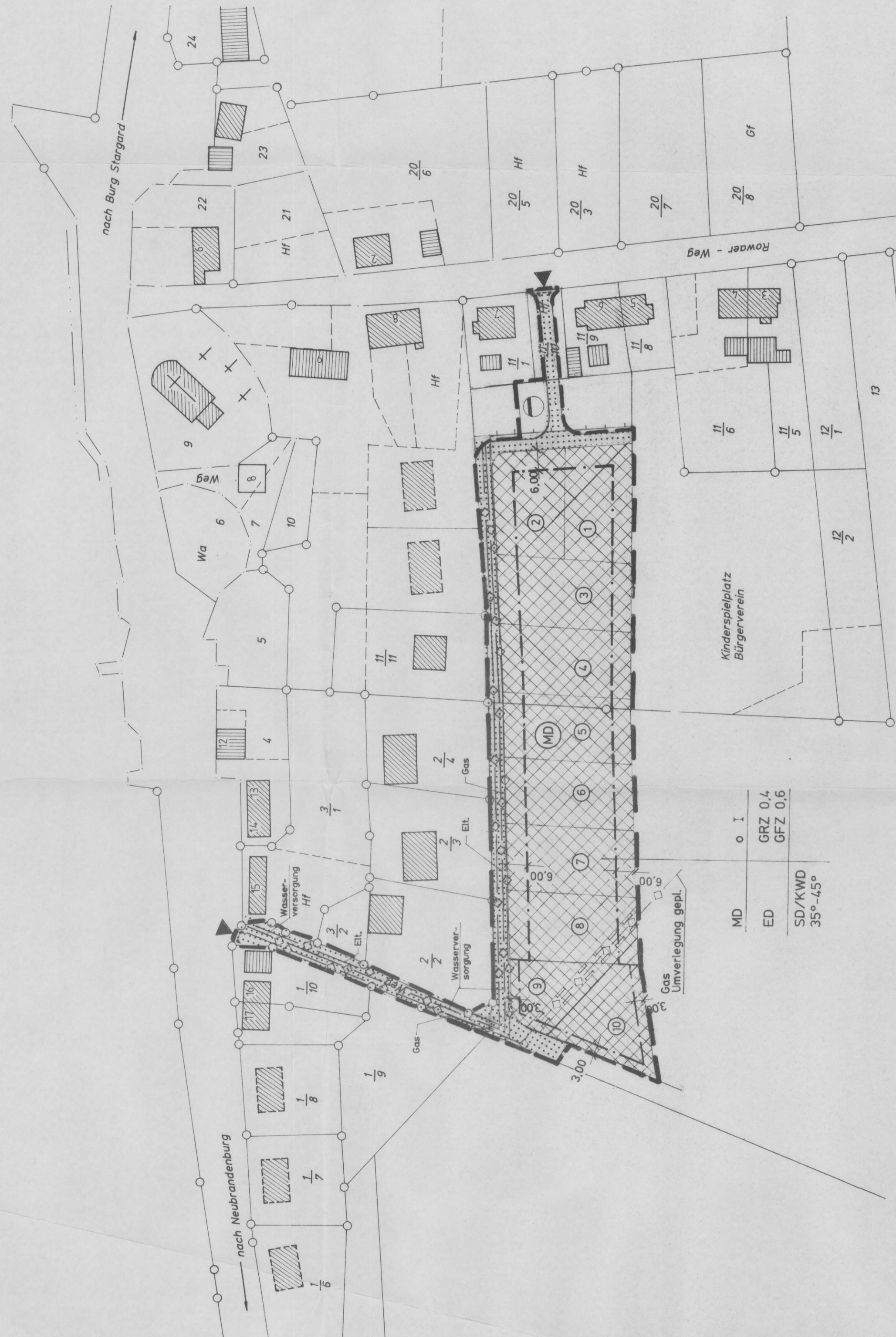


Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6

EIGENHEIME BARGENSDORF "SÜD"

TEIL A PLANZEICHNUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung von 1990



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadt Burg Stargard vom Der Bürgermeister (Siegel)
- Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4, Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)
- Die von der Planung berechtigten Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und die zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Stadt Burg Stargard hat am den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während den Geschäftszeiten der Stadtverwaltung, an den Tagen und im Rathaus der Stadt Burg Stargard, im Erdgeschoss, im öffentlichen Bereich, zur Einsichtnahme ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung im öffentlichen Bereich, zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ertüchtlich bekanntgemacht worden.
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)

- Die Stadt Burg Stargard hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)
- Der katasterrechtliche Bestand am wird als richtig dargestellt beschönigt. Hinsichtlich der Planzeichnung ist die öffentliche Auslegung gemäß § 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4, Abs. 3 BauZVO erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung im öffentlichen Bereich, zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ertüchtlich bekanntgemacht worden.
Neubrandenburg, den Leiter des Kataster- und Vermessungswesens
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am als Satzungsbeschluss. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverwaltung Burg Stargard vom genehmigt.
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M - V (BLUM) vom genehmigt.
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgändernden Beschluß der Stadtverwaltung Burg Stargard vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M - V (BLUM) vom bestätigt.
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)

- Die Erfüllung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stellungnahme, bei der der Planzeichnung und dem Text (Teil B) die öffentliche Auslegung gemäß § 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4, Abs. 3 BauZVO erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung im öffentlichen Bereich, zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ertüchtlich bekanntgemacht worden.
Neubrandenburg, den Leiter des Kataster- und Vermessungswesens
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Erfüllung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stellungnahme, bei der der Planzeichnung und dem Text (Teil B) die öffentliche Auslegung gemäß § 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4, Abs. 3 BauZVO erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung im öffentlichen Bereich, zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ertüchtlich bekanntgemacht worden.
Neubrandenburg, den Leiter des Kataster- und Vermessungswesens
Burg Stargard, den Der Bürgermeister (Siegel)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Dorfgebiet
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
I
GRZ 0,4
GRZ 0,6
BAUWEISE, BAUGRENZEN
o
ED
VERKEHRSFLÄCHEN
Strassenverkehrsflächen
Einfahrt
Einfahrtbereich
HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
INRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Zweckbestimmung
unterirdisch
Gas, Elt., Wasserversorgung
Abwasser

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

2. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bestehende Flächen
- zusätzliche Dachform - Satteldach / Krüppelwalm
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- verh. Wohn- und Nebengebäude
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- neue Flurstücke

TEIL B TEXT

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 86 LBauO M - V

- Geschossigkeit : 1- geschossig (mit ausgebauten Dachgeschloß)
- Dachneigung : 35° - 45° Satteldach (mit und ohne Kappelsalm)
- Dachdeckung : Hartdeckung (rot und braun)
- Dachgauben : max. 1/3 der Traufhöhe
- Hausgruppen : gleiche Dachdeckung
- Traufhöhe : max. 4,20 m über OF-Erschließungsstraße geplant
- Sockelhöhe : max. 0,60 m über OF-Erschließungsstraße geplant
- Fassade : - Doppelhäuser gleiche Fassadengestaltung
- Außenwände in Mauer (rot, weiß)
- Putzflächen max. 75% der Außenfläche
- Farbton: weiß, beige, grau
- Fassadenbegrenzung zulässig
- sind in Form und Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen
- sind entsprechend der Landesbauordnung als Anbau oder freistehend zulässig
- nur als Klinker (rot und weiß) bzw. Feldsteine in Verbindung mit Mauer oder nur Holz bis 1,00 m Höhe zulässig
- lebende Hecken bis 1,25 m Höhe zulässig

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 u. 25 BauGB

In Abhängigkeit der Flächenversiegelung auf den privaten Grundstücken sind pro 100 Quadratmeter versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück ein Laubbäum (Bsp. Eiche) oder 20 Quadratmeter Sträucher zu pflanzen.

BODENDEKALPFLEGE

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder sonstige Bodenschätze entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSBG M-V (BauZVO) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Funde bis zum Entfernen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu bewahren. Die Funde sind zu erhalten, zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Die Funde sind zu erhalten, zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Die Funde sind zu erhalten, zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege zu melden. Die Funde sind zu erhalten, zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Die Funde sind zu erhalten, zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Die Funde sind zu erhalten, zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 7 Abs. 1 BauZVO des BauGB-Maßnahmengesetz in der Fassung vom 01.05.1993

Verordnung über die bauliche Nutzung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZVO) vom 01.05.1993

Landesbauordnung (LBauO) Mecklenburg - Vorpommern vom 28. April 1994

SATZUNG

über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6
- EIGENHEIME BARGENSDORF "SÜD"

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des BauGB - Maßnahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. Teil I S. 621-628) und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Stadt Burg Stargard vom und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M - V (BLUM) über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6
- Eigenheime BARGENSDORF "SÜD" - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Satzung erlassen

- Teil A - Planzeichnung

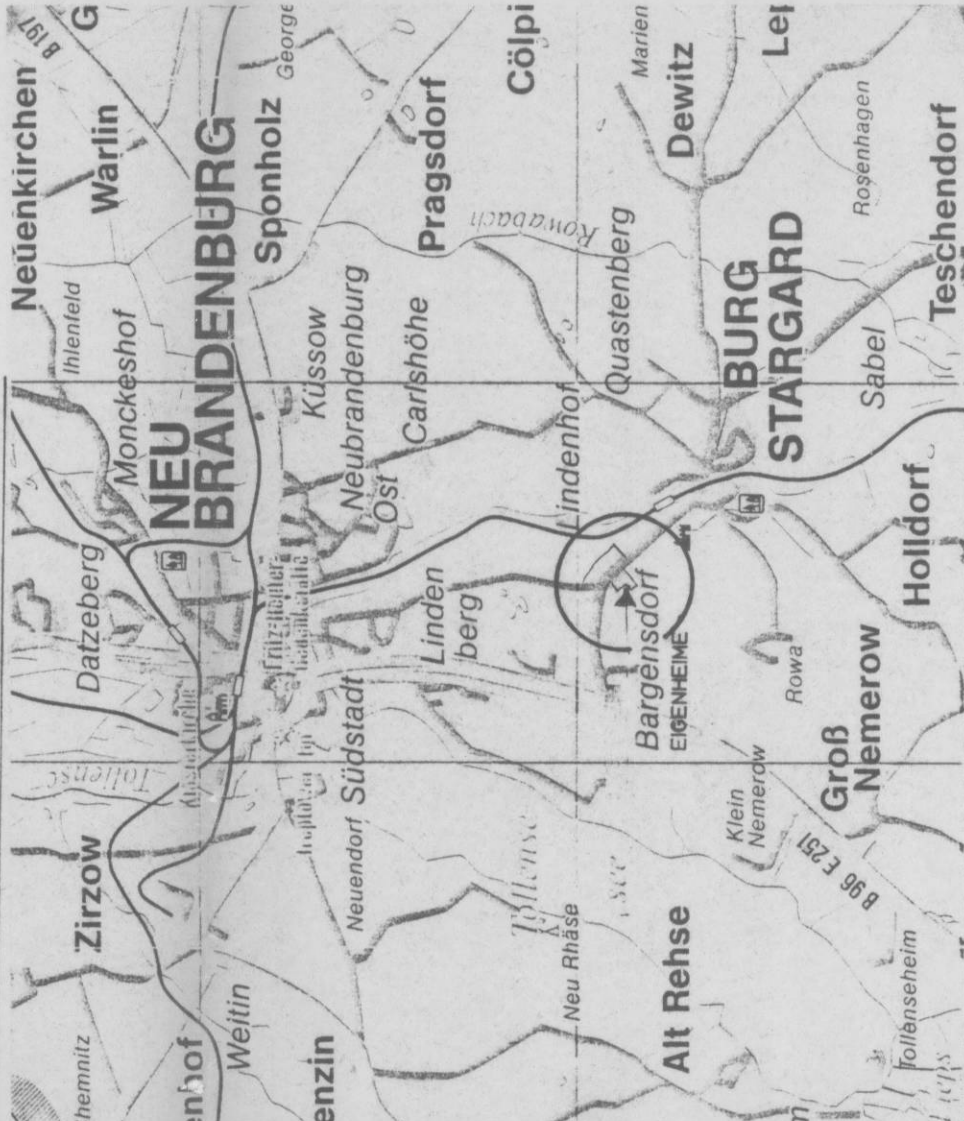
Maßstab 1 : 1000

- Teil B - Planfestsetzungen

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990

Bauordnungsverordnung I, Seite 133, Bundesgesetzblatt II, Seite 885, 1024

ÜBERSICHTSLAIEPLAN MASSTAB 1 : 120 000



VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 6

Baumprache: **EIGENHEIME
BARGENSDORF "SÜD"**

Bauräger: Streif Musterhaus - Zentrum
Neubrandenburg

Dr. Bernd Schwilper
Slawenweg 16
17039 Ihlenfeld

Standort: GENARKUNG BARGENSDORF "SÜD"
FLUR 5, FLURSTÜCK

Maßstab 1 : 1000

Datum: Januar 1996